

## Verbändeanhörung zum Entwurf eines Gesetzes zur Neuordnung des Rechts zum Schutz vor der schädlichen Wirkung ionisierender Strahlung

<b>Verband:</b>	Deutscher Speditions- und Logistikverband (DSLVL)
<b>Ansprechpartner:</b>	Tatjana Kronenbürger
<b>Adresse:</b>	Unter den Linden 24   Friedrichstraße 155-156, Berlin
<b>E-Mail:</b>	tkronenbuerger@dslvl.spediteure.de
<b>Datum:</b>	18.10.2016

Lfd. Nr.	Bezug im Gesetz-entwurf [Art. /§ /S. /Begr.]	Text des Bezugs im Gesetzentwurf	Art der Anmerkung [redakt./ allg./ rechtl./ inhaltl./zum Erfüllungsaufwand]	Anmerkung/ Kommentar/ Einwendung	Angeregte Änderung
1	§ 4 Abs. 39	Definition Umgang	Begriffsbestimmungen	Zum genehmigungspflichtigen Umgang gehört wie bisher nach der StrlSchV auch die Lagerung. Das Gefahrgut-beförderungsgesetz regelt im § 2 Abs. 2 den „zeitweiligen Aufenthalt“, der der Beförderung zuzurechnen ist. Nun stellt sich seit langem die Frage, ob dies auch für die Klasse 7 gilt. Die Auslegung, das zeigt die Praxis, wird insoweit der örtlich zuständigen atomrechtlichen Behörde überlassen. Das führt immer wieder für den Umschlag der Güter zu erheblichen Schwierigkeiten, weil ggf. bereits für den Umschlag eine Um-gangsgenehmigung erforderlich ist. Das Chemikalienrecht kennt die 24-	Aufnahme einer Zusatzbemerkung im Referentenentwurf zum Thema „transportbedingter Aufenthalt“, der die Lagerung von 24 h sowie über das Wochenende legitimiert ohne eine Lagergenehmigung einholen zu müssen. Damit wäre eine Rechtssicherheit gewährleistet.

Lfd. Nr.	Bezug im Gesetzentwurf [Art. /§ /S. /Begr.]	Text des Bezugs im Gesetzentwurf	Art der Anmerkung [redakt./ allg./ rechtl./ inhaltl./zum Erfüllungsaufwand]	Anmerkung/ Kommentar/ Einwendung	Angeregte Änderung
				Stundenregelung, d. h. wird das Gut innerhalb von 24 Stunden weiter befördert, handelt es sich nicht um eine Lagerung. Am Wochenende verlängert sich die Frist bis zum nächsten Werktag. Deshalb sollte diese Abgrenzung in das Strahlenschutzrecht übernommen werden.	
2	§§ 26 ff.	Genehmigungsbedürftige Beförderung	inhaltlich	Der Entwurf übernimmt die Regelung aus den §§ 16 ff StrlSchV. Allerdings erfolgt eine wesentliche Verschärfung. Nach § 28 Abs. 1 Nr. muss „für eine sichere Ausführung der Beförderung die notwendige Anzahl von Strahlenschutzbeauftragten bestellt und ihnen die für die Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlichen Befugnisse eingeräumt werden“. Dazu besteht auch aus Sicherheitsgründen kein Anlass. Denn für die Beförderung regelt § 9 Abs. 2 OWiG die verantwortlichen Personen. Die Gefahrgutvorschriften enthalten verkehrsträgerübergreifend die Unterweisungspflichten, vgl. Kap. 1.3 ADR/IMDG-Code, Abschnitt 1.5 IATA-DGR. Davon sind nicht nur die Verantwortlichen nach § 9 Abs. 2 OWiG betroffen, sondern alle Personen, die mit der Beförderung radioaktiver Stoffe	Es darf keine Verschärfung erfolgen.

Lfd. Nr.	Bezug im Gesetzentwurf [Art. /§ /S. /Begr.]	Text des Bezugs im Gesetzentwurf	Art der Anmerkung [redakt./ allg./ rechtl./ inhaltl./zum Erfüllungsaufwand]	Anmerkung/ Kommentar/ Einwendung	Angeregte Änderung
				<p>befasst sind, auch wenn diese nicht eigenverantwortlich handeln. Das gilt auch dann, wenn es sich um nicht genehmigungspflichtige Beförderungen nach den UN 2908 bis 2911 handelt. Die Fahrzeugführer müssen zudem in der Regel gem. 8.2.1.4 ADR einen Aufbaukurs für die Klasse 7 mit Test absolvieren. Hinzu kommt, dass auch der Beförderer gem. § 3 GbV einen oder mehrere Gefahrgutbeauftragte bestellen muss, deren Aufgabe es u.a. ist, zu überwachen, dass die Vorschriften eingehalten werden, vgl. 1.8.3.3 ADR i.V. m. § 8 GbV. Diese Regelungen haben sich über Jahre hinweg bewährt, was auch die Ergebnisse der behördlichen Kontrollen beweisen. Aus diesem Grunde besteht kein vernünftiger Grund für eine Verschärfung.</p> <p>Zwar enthält § 64 Abs. 3 die Regelung, dass, soweit dies für die Gewährleistung des Strahlenschutzes bei der Tätigkeit <b>notwendig</b> ist, der Strahlenschutzverantwortliche für die Leitung oder Beaufsichtigung dieser Tätigkeit die erforderliche Anzahl von Strahlenschutzbeauftragten schriftlich</p>	

Lfd. Nr.	Bezug im Gesetz-entwurf [Art. /§ /S. /Begr.]	Text des Bezugs im Gesetzentwurf	Art der Anmerkung [redakt./ allg./ rechtl./ inhaltl./zum Erfüllungsaufwand]	Anmerkung/ Kommentar/ Einwendung	Angeregte Änderung
				<p>zu bestellen hat. Wann liegt aber eine Notwendigkeit vor? Damit wird aber unterschiedlichen Auslegungen Tür und Tor geöffnet, zumal § 28 Abs. 1 Nr. 3 keine klare Einschränkung bezüglich der Bestellungspflicht enthält. Aus diesem Grunde ist eine eindeutige Regelung in der Abgrenzung zu den Regelungen im Gefahrgutrecht unbedingt notwendig. Sollte Bezüglich der Beförderung auf die Pflicht zur Bestellung von Strahlenschutzbeauftragten verzichtet werden, besteht keine Notwendigkeit, dennoch die gleiche Fachkunde wie für Strahlenschutzbeauftragte zu fordern (vgl. § 28 Abs. 1 Nr. 1), denn die Gefahrgutvorschriften regeln bereits wie oben aufgezeigt die Unterweisungs- und Schulungspflichten. Diese gefahrgutrechtlichen Pflichten beziehen sich auch auf die radioaktiven Stoffe, denn das zu vermittelnde Wissen muss sich zwingend auf den Aufgabenbereich erstrecken. Im Übrigen könnte, wenn die bisherigen Bestimmungen in der StrlSchV nicht für ausreichend gehalten werden, geregelt werden, dass im Falle</p>	

Lfd. Nr.	Bezug im Gesetz-entwurf [Art. /§ /S. /Begr.]	Text des Bezugs im Gesetzentwurf	Art der Anmerkung [redakt./ allg./ rechtl./ inhaltl./zum Erfüllungsaufwand]	Anmerkung/ Kommentar/ Einwendung	Angeregte Änderung
				der Feststellung von gravierenden Mängeln, der Behörde das Recht einräumt wird, besondere Maßnahmen zu treffen, z. B. die Pflicht aufzuerlegen, Strahlenschutzbeauftragte zu bestellen. Ähnliche Regelungen finden sich im § 65 Abs. 1 oder insbesondere in § 3 Abs. 4 GbV.	